

Art. 11. Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt: einmal in den ersten fünf Monaten des Jahres für die Prüfung der Rechnung des zurückliegenden Jahres sowie einmal vor November zur Beschlussfassung über den Vorschlag für das folgende Jahr. Auf Begehren eines Viertels der Delegiertenstimmen oder Mitgliedsgemeinden wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Alle Delegierten erhalten mindestens 20 Tage vorher eine persönliche Einladung und die Mitgliedsgemeinden werden ebenfalls informiert. Datum, Ort, Zeit und Traktandenliste der Sitzungen werden zudem mindestens zehn Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Amtsblatt publiziert.
3. Die Einberufung enthält die Traktandenliste.
4. Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.
5. In die Einberufung sowie in die Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Traktandenliste kann innerhalb der Frist für die Einladung im Sitz des Verbandes Einsicht genommen werden.

Art. 12. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten der Öffentlichkeit sowie der Präsenz von Medienvertretern werden durch das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.

Art. 13. Funktionsweise der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zum Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), zu den Beratungen (Art. 16 und 17 GG), zu den Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1 bis 4 GG), zu den Wahlen (Art. 19 GG) sowie zum Protokoll der Gemeindeversammlung (siehe Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.
3. Die Vorstandsmitglieder wohnen den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 14. Einsichtnahme ins Protokoll

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass das Protokoll ab der Erstellung für alle zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.
2. Das Protokoll wird nach der Erstellung auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Es ist jedoch zu beachten, dass:
 - a. bis zur Genehmigung ein Hinweis auf den provisorischen Charakter des Dokuments gemacht werden muss;

- b. der Vorstand zum Schutz von Personendaten gewisse Textstellen in der auf dem Internet veröffentlichten Version anonymisieren kann. Dies muss im Dokument klar vermerkt werden.

IV. VORSTAND**Art. 15. Zusammensetzung**

1. Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus einem Mitglied pro 1'000 Einwohner, jedoch mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, welche von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt werden.
2. Der Vorstand zählt mindestens einen Vertreter pro Mitgliedsgemeinde. Alle weiteren von den Gemeinden vorgeschlagenen Personen müssen keine Exekutfunktion haben.
3. Die Mitarbeiter des Altersheims können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Art. 16. Präsident, Vizepräsident, Sekretär

1. Der Präsident der Delegiertenversammlung übernimmt ebenfalls das Präsidium des Vorstandes.
2. Der Vorstand ernennt den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, welcher nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein kann. Der Sekretär des Vorstandes kann jedoch ebenfalls das Sekretariat der Delegiertenversammlung übernehmen.

Art. 17. Sitzungen

1. Die Vorstandssitzung wird anhand einer schriftlichen Einladung und mindestens zehn Tage im Voraus vom Präsidenten einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.
2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Sitzungen des Gemeinderates (Art. 62 bis 66 GG) gelten sinngemäss für die Vorstandssitzung.

Art. 18. Befugnisse

1. Der Vorstand hat folgende gesetzliche Befugnisse:
 - a) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen.
 - b) Er erlässt die Pensionspreise gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (nachstehend: PflHG).
 - c) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
 - d) Er stellt das Kaderpersonal des Altersheims an und setzt dessen Besoldung fest. Falls gleichwertige Bewerbungen zur Wahl stehen, werden vorzugsweise Personen von Mitgliedsgemeinden des Verbandes ausgewählt.
 - e) Er genehmigt die Anstellung und die Besoldung des Personals.

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 6 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014_Le canton 2015_Version D.	

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 7 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014_Le canton 2015_Version D.	

- f) Er erteilt die Studienaufträge sowie die Aufträge für die Instandhaltung und die Renovation des Altersheims, vergibt die Arbeiten und überwacht deren Ausführung.
 - g) Er beaufsichtigt die Verwaltung des Altersheims und ergreift sämtliche Massnahmen, die für die Aufgabenerfüllung des Heims dienlich sind.
 - h) Er beschliesst über unvorhersehbare und dringliche Ausgaben bis zu CHF 50'000.-- gemäss der in Art. 90 GG angegebenen Vorgehensweise.
 - i) Er erstellt die Pflichtenhefte des Direktors und des Personals.
 - j) Er entscheidet gemäss Art. 10 des PfHGG über die Vereinbarungen, welche mit Gemeinden abgeschlossen werden, die nicht Mitglied sind.
2. Ausserdem ergreift er Organisationsmassnahmen und regelt die Kompetenzen für die Finanzverwaltung. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Er bestimmt die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden.
 - b) Er bestimmt die Personen, die für das Visum der Buchungsbelege berechnigt sind, gemäss Artikel 43b Abs. 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden.
 3. Ausserdem übt er die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 19. Vertretung

1. Der Vorstandspräsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter vertreten den Verband durch die Kollektivunterschrift zu zweien.
 2. Der Direktor vertritt das Heim in allen laufenden Angelegenheiten gemäss seinem Pflichtenheft.
- Art. 20. Kommissionen**
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einsetzen.

V. RECHNUNGSREVISION**Art. 21. Wahl der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 22. Befugnisse

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dem entsprechenden Ausführungsreglement entsprechen.
2. Der Vorstand gibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen und Auskünfte.

REF 2.3.01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 8 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statut du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014, Le canton 2015, Version D.	

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**Art. 7. Vertretung der Gemeinden**

1. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 300, so hat sie pro weitere 150 Einwohner Anspruch auf eine zusätzliche Stimme.
2. Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierten, welche ihre Stimmen vertreten. Ein Delegierter kann jedoch höchstens fünf Stimmen vertreten.

Art. 8. Ernennung der Delegierten und Amtsdauer

1. Die Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde werden in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates innert sechs Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderäte für die Dauer einer Amtsperiode ernannt.
2. Die Namen der Delegierten werden unverzüglich dem Sekretariat des Verbandes mitgeteilt.
3. Die Mitarbeiter des Altersheims dürfen nicht Delegierte sein.

Art. 9. Konstituierende Sitzung

1. Die konstituierende Sitzung wird vom bisherigen Vorstand einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

Art. 10. Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende gesetzliche Befugnisse zu:

- a) Sie wählt den Vorstandspräsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt der Art. 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der Statuten.
- b) Sie beschliesst den Vorschlag und genehmigt die Jahresrechnung sowie den Rechenschaftsbericht.
- c) Sie bewilligt die Investitionsausgaben sowie die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- d) Sie stimmt im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und gemäss den Zielen des Verbandes über die Immobiliengeschäfte ab.
- e) Sie bewilligt die im Vorschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.
- f) Sie erlässt die Reglemente.
- g) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge.
- h) Sie beschliesst Statutenänderungen und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- i) Sie wählt die Revisionsstelle.
- j) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

REF 2.3.01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 5 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statut du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014, Le canton 2015, Version D.	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Mitglieder

- Die Gemeinden Val-de-Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne der Art. 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend: GG).
- Der Verband kann später gemäss den Bedingungen der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden aufnehmen (GG, Art. 116 Buchstabe f).

Art. 2. Name

Der Gemeindeverband (nachstehend: der Verband) trägt den Namen « ALTERSHEIM DES JAUNTALES ».

Art. 3. Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- das « Altersheim des Jauntales » zu betreiben und zu führen,
- das Heim instand zu halten und gegebenenfalls zu vergrössern,
- an der Entwicklung alternativer Strukturen (Alterswohnungen, usw.) teilzuhaben.

Art. 4. Dienstleistungen

Der Verband kann Dienstleistungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 5. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Charmey.

II. ORGANISATION

Art. 6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand.

VI. FINANZEN

Art. 23. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Pensionspreisen, die den Heimbewohnern in Rechnung gestellt werden;
- den gesetzlichen Beiträgen;
- den Kapitalzinsen;
- den Schenkungen und Vermächtnissen;
- den Beiträgen der Mitgliedgemeinden sowie der Gemeinden, die eine Vereinbarung mit einem Heim haben;
- den weiteren Einkünften der Einrichtung;
- den Beiträgen der Krankenversicherer und Dritter.

Art. 24. Aufteilung der Investitionskosten

- Die Investitionskosten (Zinsen und Abschreibungen) müssen gemäss den kantonalen Gesetzen über Alters- und Pflegeheime und über die Beitragsleistung für Sonderbetreuung in Betagtenheimen sowie gemäss dem Gesetz über die Gemeinden gedeckt sein.
- Die Investitionskosten werden unter den Mitgliedgemeinden zu 50 % aufgrund ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 50 % aufgrund ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung, gewichtet mit dem Steuerpotenzialindex (SPI), verteilt.
- Die jährliche Berechnung der Rückerstattung der Kredite erfolgt gemäss dem im Abs. 2 vorgesehenen Kostenverteiler.

Art. 25. Aufteilung der Betriebskosten

Das jährliche Betriebsdefizit wird im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

Art. 26. Zahlungsmodalitäten

- Die Beiträge der Mitgliedgemeinden sind innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen.
- Für verspätete Zahlungen erhebt der Verband einen Verzugszins von 2 % über dem jeweiligen Passivzinsatz des Darlehens oder notfalls über dem Zinssatz, welcher der Staat Freiburg von den Gemeinden für Kontokorrentkredite verlangt.

Art. 27. Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

Die unvorhersehbaren und dringlichen Ausgaben werden durch Artikel 10 Buchstabe c geregelt.

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 4 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014_Le canton 2015_Version D.	

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 9 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014_Le canton 2015_Version D.	

- Art. 28. Verschuldungsgrenze**
- Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.
 - Die Verschuldungsgrenze beträgt:
 - CHF 4'000'000.-- für die Investitionen;
 - CHF 700'000.-- für das Bargeldkonto.
 - Die Darlehen bedürfen einer Bewilligung, welche das Amt der Gemeinden gemäss den Bedingungen des Artikels 148 Abs. 1 Buchstabe a GG erteilt.
- Art. 29. Initiative und Referendum**
- Das Initiativrecht und das Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG sowie gemäss Art. 29 Abs. 2 bis 5 der vorliegenden Statuten ausgeübt.
 - Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche eine neue Ausgabe zur Folge haben, die CHF 1'500'000.-- übersteigt, unterliegen gemäss Artikel 123d GG dem fakultativen Referendum.
 - Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche eine neue Ausgabe zur Folge haben, die CHF 2'500'000.-- übersteigt, unterliegen gemäss Artikel 123e GG dem obligatorischen Referendum.
 - Massgebend ist die Nettoausgabe, das heisst der Betrag nach Abzug von Subventionen und Drittbeträgen.
 - Bei wiederkehrenden Ausgaben kommen die jährlichen Tranchen hinzu. Wenn nicht festgelegt werden kann, wie viele Jahre die Ausgabe andauern wird, so wird das Fünffache der jährlichen Ausgabe berechnet.

VII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN

Art. 30. Grundsatz

- Die Organe des Verbandes setzen die Informationspflicht sowie das Recht auf den Zugang zu den Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten sowie dem entsprechenden Gesetz (InfoG) um.

REF 2.301	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 10 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014, Le canton 2015, Version D.	

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	
Mitglieder / Name / Zweck / Dienstleistungen / Sitz	4
II. Organisation	
Organe des Verbandes	4
III. Delegiertenversammlung	
Vertretung der Gemeinden / Ernennung der Delegierten und Amtsdauer / Konstituierende Sitzung / Befugnisse / Einberufung / Öffentlichkeit der Sitzungen / Funktionsweise der Delegiertenversammlung / Einschickung ins Protokoll	5 - 6
IV. Vorstand	
Zusammensetzung / Präsident, Vizepräsident, Sekretär / Sitzungen / Befugnisse / Vertretung / Kommissionen	8 - 9
V. Rechnungsrevision	
Wahl der Revisionsstelle / Befugnisse	9
VI. Finanzen	
Einnahmen / Aufteilung der Investitionskosten / Aufteilung der Betriebskosten / Zahlungsmodalitäten / Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben / Verschuldungsgrenze / Initiative und Referendum	9 - 10
VII. Information und Zugang zu den Dokumenten	
Grundsatz	11
VIII. Schlussbestimmungen	
Austritt / Auflösung / Inkrafttreten / Annahme und Genehmigung	12 - 13

(Alle in diesen Statuten genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter).

REF 2.301	Auteur CD-LW	21.09.2015	Seite 3 von 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014, Le canton 2015, Version D.	

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31. Austritt

1. Die Mitgliedgemeinden können nicht vor dem 31. Dezember des dreissigsten Jahres nach der Gründung des Verbandes austreten.
2. Danach kann die Mitgliedgemeinde auf das Ende eines Kalenderjahres hin unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren austreten. Das Austrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Aufgaben des Verbandes auf eine andere Weise genügt. Ausserdem dürfen die anderen Gemeinden durch den Austritt keinen Schaden erleiden.
3. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil der Aktiven des Verbandes. Sie muss ihren Anteil an den Schulden, welcher gemäss den Artikeln 24 und 25 der vorliegenden Statuten berechnet wird, in jedem Fall zurückzahlen.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des PflHG.

Art. 32. Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn dies $\frac{3}{4}$ der Delegiertenstimmen der Mitgliedgemeinden gutheissen.
2. Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen in jedem Fall allen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der bisher durch den Verband ausgeführten Aufgaben ermöglichen.
3. Bei einer Auflösung gehen die ungedeckten Schulden oder das Kapital auf die Mitgliedgemeinden über und werden gemäss den Regeln, die zur Berechnung des Anteils der Mitglieder an den Investitionskosten angewandt wurden, unter ihnen verteilt.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des PflHG.

Art. 33. Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Gemeinden und mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 31. August 1998.

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 11 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du HVJ Charmey acceptés par AD-CD 2014_Le canton 2015_Version D.	

Art. 34. Annahme und Genehmigung

Angenommen von der Delegiertenversammlung, am 7.4.2011

Der Präsident:  Der Sekretär: 

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gemeindeversammlung folgender Gemeinden angenommen:

- Charmey, am 12.12.2011.
- Châtels-sur-Montsalvens, am 07.12.2011
- Cerniat, am 31.01.2012
- Crésuz, am 15.12.2011
- Jaun, am 28.11.2011

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

12 Juni 2012.

Die Stadträtin – Direktorin: 

Revision der Statuten infolge der Verschmelzung von Charmey und Cerniat am 1. Januar 2014

Angenommen von der Delegiertenversammlung, am 30.10.2014

Der Präsident:  Der Sekretär: 

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 19 April 2015

Die Stadträtin – Direktorin:



Die französische Fassung ist rechtskräftig.

REF 2.3-01	Auteur CD-LW	21.09.2015	Page 12 sur 12
Révision 1	Libération LW	Statuts du H.V.J Charmey acceptés par AD-CD 2014. Le canton 2015. Version D.	

**Home (Vallée de la Jogne)
Altersheim des Jauntales
1637 Charmey**

Tel: 0261/927.54.54 • Fax: 0261/927.54.55
E-Mail: direction@home-jogne.ch
Internetseite: www.home-jogne.ch
Bank: Raiffeisen Vallée de la Jogne
CH-68 8011 7000 0002 6002 2



STATUTEN

ALTERSHEIMDES JAUNTALES

Charmey